Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10493

22. 04. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietmar Schütz (Oldenburg), Brigitte Adler, Ernst Bahr, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Edelgard Bulmahn, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Annette Faße, Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Günter Graf (Friesoythe), Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Ingomar Hauchler, Ilse Janz, Volker Jung (Düsseldorf), Volker Kröning, Horst Kubatschka, Konrad Kunick, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Christoph Matschie, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Leyla Onur, Georg Pfannenstein, Dr. Hermann Scheer, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Wieland Sorge, Dr. Bodo Teichmann, Margitta Terborg, Jella Teuchner, Dr. Wolfgang Wodarg
– Drucksache 13/10375 –

Zukunft des Walschutzes und Internationale Walfangkommission (IWC)

Die Internationale Walfangkommission (IWC) steht kurz vor der Fertigstellung des „Revised Management Schemes" (RMS), eines Verfahrens, das die Grundlage dafür bieten soll, Wale künftig nach dem Prinzip der nachhaltigen Bewirtschaftung wieder bejagen zu können.

Diese Bejagung wird von einigen IWC-Mitgliedstaaten, insbesondere Japan und Norwegen, seit Jahren nachdrücklich gefordert. Die große Mehrheit der IWC-Mitglieder ist dagegen derzeit noch der Auffassung, daß das von der IWC 1986 selbst beschlossene Walfangmoratorium weiter aufrechtzuerhalten sei, da der Druck auf die Walbestände durch Umweltbelastung und Überfischung nicht kalkulierbar sei und auch durch das RMS nicht ausreichend berücksichtigt werden könne. Der Deutsche Bundestag hat zuletzt am 14. November 1996 in einer Entschließung (Drucksache 13/5943) die Bundesregierung aufgefordert, „sich weiterhin nachdrücklich für die Erhaltung des Walfangmoratoriums einzusetzen und insbesondere gegenüber Norwegen und Japan auf Annahme der entsprechenden IWC-Resolutionen zu drängen".

Auf der letzten Jahrestagung der IWC in Monaco hat die irische Regierung einen Vorschlag zur Änderung der bisherigen IWC-Politik zum Walfang vorgelegt, der u. a. einen begrenzten Walfang in Küstengewässern zuläßt, bei gleichzeitiger Festschreibung des Walschutzes auf Hoher See und des internationalen Handelsverbotes mit Walprodukten. Die Walfangländer Japan und Norwegen haben diesen Kompromißvorschlag als zu restriktiv abgelehnt und fahren mit ihren nationalen Fangaktivitäten fort, die gegen geltende IWC-Beschlüsse und Resolutionen verstoßen. Norwegen erhöht dabei jährlich seine selbstdefinierte Abschußquote,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. April 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und Japan betreibt im antarktischen Walschutzgebiet vorgeblich „wissenschaftlichen" Walfang, bei dem das anfallende Walfleisch auf dem heimischen Markt verkauft wird.

Auf der 50. Jahrestagung der IWC wird die Frage nach der Zukunft des Walfangs und des Walschutzes sowie nach der Politik der IWC erneut auf dem Prüfstand stehen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den irischen Vorschlag („Irish Proposal") zum RMS und zur Zulassung des Küstenwalfangs insbesondere auch unter den Aspekten der Definition des Küstenbereiches und der Konkretisierung der Fristen für das Auslaufen des sog. „wissenschaftlichen" Walfangs?

Der irische Vorschlag, der auf der Jahrestagung der Internationalen Walfangkommission (IWC) in Monaco vom 20. bis 24. Oktober 1997 vorgelegt wurde, enthält folgende Elemente:

– Vollendung und Annahme der revidierten Bewirtschaftungsverfahren mit sicheren Standards für die Erhaltung von Walbeständen und effektiven Kontrollen;

– Beschränkung etwaiger Fangquoten, die sich bei der Anwendung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren ergeben, auf Küstengewässer und nur auf Staaten mit aktuellem Walfang;

– ausschließlich nationale Verwendung der gewonnenen Walprodukte (kein internationaler Handel);

– Auslaufen des wissenschaftlichen Walfangs nach einer Übergangszeit;

– Festlegung von Richtlinien für Walbeobachtung.

Der irische Vorschlag zielt darauf ab, die Funktionsfähigkeit der IWC im Interesse eines effektiven Walschutzes zu erhalten. Er wurde von Irland als Grundlage für Verhandlungen in der Erwartung vorgelegt, daß er in der IWC zu einem Konsens führen könnte. Irland gehört zur Gruppe der Staaten, die sich nachdrücklich für den Schutz der Walbestände einsetzt. In seiner eigenen großen Fischereizone hat Irland ein absolutes Schutzgebiet für Wale eingerichtet.

Durch die von Irland vorgeschlagene Anwendung der revidierten Bewirtschaftungsverfahren, die vom Wissenschaftsausschuß der IWC einstimmig empfohlen worden sind, wäre sichergestellt, daß kommerzieller Walfang nur zugelassen würde, wenn die betroffenen Bestände Nutzung vertragen und die Bestandserhaltung gesichert ist.

Der irische Vorschlag enthält keine Definition und Abgrenzung von Küstengewässern, in denen die Zulassung von Walfang in Betracht gezogen wird. Dazu wurde von irischer Seite erläutert, daß damit nicht die 200-Seemeilen-Fischereizonen, sondern begrenzte Gewässer vor den Küsten von Walfangländern gemeint seien, die von der IWC festgelegt werden müßten.

Der irische Vorschlag fordert wesentliche Zugeständnisse von Japan und Norwegen (Verbot des Hochseewalfangs, Auslaufen des wissenschaftlichen Walfangs, Verbot des internationalen Handels mit Walprodukten). Die Frist für das Auslaufen des wissenschaftlichen Walfangs soll nach irischer Vorstellung möglichst kurz gehalten werden.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der IWC ist auch für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Schutzinstrumente der IWC können letztlich nur zusammen mit den am Walfang interessierten Ländern erfolgreich eingesetzt werden. Es ist das Ziel der Bundesregierung, auch diese Länder in einen sicheren Schutz der Walbestände einzubinden. Die Bundesregierung hat daher die irischen Bemühungen um die Auslotung tragfähiger Lösungen in der IWC grundsätzlich unterstützt.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß es – mit Ausnahme der besonderen Lage bestimmter indigener Völker – keine ökonomische Notwendigkeit für die Wiederaufnahme des Walfanges gibt und daß die Belastung bestimmter Walpopulationen durch Schadstoffe ihre Verwendung für den menschlichen Verzehr ohnehin stark einschränkt bzw. unmöglich macht?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Küstenländer nach Möglichkeit ökonomischen Nutzen aus der Walbeobachtung ziehen. Davon wird auch in vielen Küstengewässern Gebrauch gemacht. Nach wie vor besteht aber in bestimmten Ländern, insbesondere Norwegen und Japan, ein sozioökonomisches Interesse auch am kommerziellen Walfang. Den begrenzten Verzehr von Walfleisch halten diese Länder für gesundheitlich unbedenklich. In Norwegen wird der Walfang von Fischerfamilien getragen, die überwiegend in entlegenen Regionen leben (Lofoten, Finnmark). Das Einkommen aus dem Walfang trägt wesentlich zum Unterhalt dieser Familien bei.

3. Wie verhält sich der irische Vorschlag zum Bundestagsbeschluß vom 29. April 1993, in dem der kommerzielle Walfang nachdrücklich abgelehnt und das Walfangverbot ausdrücklich bestätigt wurde?

Der irische Vorschlag steht nach Auffassung der Bundesregierung nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Deutschen Bundestages zum Walfang und zum Schutz der Walbestände.

Das weltweite Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) ist in jedem Fall aufrechtzuerhalten, solange die Überprüfung des Moratoriums nicht abgeschlossen ist. Im Rahmen dieser Überprüfung sind neuere Erkenntnisse des Wissenschaftsausschusses der IWC über die Lage und Entwicklung von Walbeständen und die vom Wissenschaftsausschuß empfohlenen revidierten Bewirtschaftungsverfahren mit sicheren Standards für den Schutz der Walbestände von Bedeutung. Diese Ausrichtung wird durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zum Walfang vom 1. Februar und 14. November 1996 bestätigt.

4. Liegen der Bundesregierung neue und wissenschaftlich erhärtete Erkenntnisse vor, die eine Änderung der Position erzwingen, die u. a. in der einmütig angenommenen Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drucksache 13/5943) zum Bericht der Bundesregierung (Drucksachen 13/3969, 13/4401 Nr. 3) über die IWC formuliert wird, daß nämlich „die Lage der Walbestände ... keinerlei Anlaß [gibt], vom Walfangmoratorium abzurücken"?

Nach den Erkenntnissen des Wissenschaftsausschusses der IWC wäre die begrenzte Nutzung bestimmter Zwergwalbestände mit

der Bestandserhaltung und dem im internationalen Naturschutz anerkannten Grundsatz der tragfähigen Nutzung vereinbar. Das gilt insbesondere für den Zwergwalbestand im Nordostatlantik, der aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungen auf eine Größe von etwa 112 000 Walen geschätzt wird.

5. Welche Positionen nehmen die anderen IWC-Mitgliedstaaten zum irischen Vorschlag ein, und welche Teile der Vorschlages sind innerhalb der IWC besonders strittig?

Das vorgeschlagene Verbot des internationalen Handels mit Walprodukten und das Auslaufen des wissenschaftlichen Walfangs sind die schwierigsten Punkte des von Irland vorgeschlagenen Verhandlungspaketes. Norwegen und Japan lehnen die Aufgabe ihrer diesbezüglichen Rechte aus dem internationalen Recht (Seerecht, CITES, WTO, Artikel VIII der Walfangkonvention) ab. Sie lassen aber Bereitschaft erkennen, Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte hinzunehmen.

Demgegenüber betonen die ausschließlich am Walschutz interessierten Länder die Bedeutung aller Elemente des vorgeschlagenen Verhandlungspaketes. Eine Verwässerung dieses Paketes könne nicht zugelassen werden. Zudem haben Länder, die sich ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Überprüfung des Walfangmoratoriums gegen jegliche Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs ausgesprochen haben, besondere Schwierigkeiten mit der von Irland vorgeschlagenen begrenzten Zulassung des Küstenwalfangs.

Von allen beteiligten Staaten wurde eine Fortsetzung der Konsultationen über den irischen Vorschlag auf der nächsten Jahrestagung der IWC in Oman im Mai 1998 für nützlich gehalten.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Position zum irischen Vorschlag namhafte nationale und internationale Tier- und Umweltschutzorganisationen wie z. B. Deutsches Tierhilfswerk, Greenpeace, Environmental Investigation Agency, Worldwide Fund for Nature einnehmen?

Der irische Vorschlag wurde von einigen Umweltorganisationen unterstützt oder zumindest geduldet. Dagegen lehnen andere Umweltorganisationen die von Irland in Betracht gezogene begrenzte Zulassung von kommerziellem Küstenwalfang ab. Im übrigen ist es Sache der Umwelt- und Tierschutzorganisationen, ihre Haltung zum Walschutz und zum Walfang im einzelnen darzulegen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Norwegen verschiedentlich Anstrengungen unternommen hat und auch derzeit mit Blick z. B. auf Island weiter unternimmt, um Walprodukte zu exportieren, obwohl dies nach den geltenden CITES-Bestimmungen illegal ist?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Norwegen derzeit Walprodukte in andere Länder exportiert.

Sollte dies der Fall sein, so verstößt Norwegen nicht ohne weiteres gegen CITES-Bestimmungen, da Norwegen gegen die Aufnahme bestimmter Walarten (z. B. Zwergwale) in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) Vorbehalte eingelegt hat und insoweit das internationale Handelsverbot für Norwegen nicht gilt. Norwegen hat für die 10. WA-Vertragsstaatenkonferenz im Juni 1997 in Harare (Simbabwe) die Aufhebung des CITES-Handelsverbotes für Zwergwale beantragt. Dieser Antrag fand nicht die notwendige Mehrheit, so daß das seit 1993 im Rahmen des WA geltende Handelsverbot für Wale, die dem Walfangmoratorium unterliegen, derzeit weiter gilt.

8. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um das CITES-Handelsverbot für Walprodukte auch innerhalb der IWC verbindlich zu verankern und seine Befolgung sicherzustellen?

Die IWC hat nach Auffassung der Bundesregierung keine Kompetenz, das CITES-Handelsverbot für Walprodukte verbindlich zu verankern. Eine solche Regelung wäre innerhalb der IWC nur auf freiwilliger Grundlage mit Zustimmung aller betroffenen Länder möglich. Sie ist Bestandteil des irischen Vorschlags und setzt eine Entscheidung im Konsens voraus.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelungskompetenz und -reichweite der IWC hinsichtlich des Walfanges insbesondere hinsichtlich der Frage, ob es zutreffend ist, daß die IWC grundsätzlich für den Walfang bis zur Küstenlinie, d. h. einschließlich der Territorialgewässer, zuständig ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung verfügt die IWC über die Kompetenz zur Regelung des Walfangs in allen Meeresgebieten einschließlich der Wirtschaftszonen und Territorialgewässer von Küstenländern.

10. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für angemessen und wünschenswert, um die wiederholten Verstöße gegen geltende IWC-Beschlüsse, vor allem seitens der japanischen und norwegischen Regierung, zu unterbinden?

Weder Norwegen noch Japan verstoßen gegen bindende Beschlüsse der IWC.

Norwegen betreibt zwar entgegen dem von der IWC festgelegten Walfangmoratorium kommerziellen Walfang. Es hat jedoch gegen diesen Beschluß Einspruch eingelegt und ist somit nach den Regelungen der Walfangkonvention rechtlich nicht gebunden. Zudem steht der begrenzte norwegische Walfang mit Rücksicht auf die gute Verfassung des Zwergwalbestandes im Nordostatlantik im Einklang mit dem Vorsorgeansatz und dem im internationalen Naturschutz anerkannten Grundsatz der tragfähigen Nutzung.

Japan betreibt wissenschaftlichen Walfang auf Zwergwale in antarktischen Gewässern und im Nordpazifik. Das Recht auf wissen-

schaftlichen Walfang steht den Mitgliedstaaten der IWC nach Artikel VIII der Walfangkonvention zu.

Trotz dieser Sach- und Rechtslage hat die Bundesregierung an Beschlüssen der IWC mitgewirkt, in denen Norwegen mit Rücksicht auf das bestehende Moratorium zur Einstellung des kommerziellen Walfangs und Japan zur Einstellung des Walfangs für Forschungszwecke aufgefordert wird. Die notwendige Erforschung der Walbestände soll nach Möglichkeit ausschließlich mit nicht tödlichen Methoden betrieben werden.

Eine Lösung dieser Probleme kann nach Auffassung der Bundesregierung letztlich nur innerhalb der IWC gebunden werden. Darauf zielt die irische Initiative ab.

11. Wie bewertet die Bundesregierung Überlegungen u. a. der australischen Regierung, anläßlich der 50. Sitzung der IWC in Oman im Mai 1998 eine Initiative für ein weltweites Walschutzgebiet zu ergreifen, um den kommerziellen Walfang endgültig zu beenden und die IWC zu einer internationalen Organisation zum Schutz der Großwale weiterzuentwickeln?

Derartige Initiativen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das von der IWC beschlossene Walfangmoratorium beinhaltet bereits ein weltweites Schutzgebiet für Wale.

12. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die administrative Kompetenz für den Schutz von Groß- und Kleinwalen international überwiegend bei den jeweiligen Umwelt- und Naturschutzbehörden angesiedelt ist, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die globale Verlagerung des Interesses von der Walnutzung zum Walschutz auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Änderung der Ressortzuständigkeit nahelegt, zumal der Schutz der Kleinwale bereits in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fällt?

Die administrativen Kompetenzen für den Schutz von Groß- und Kleinwalen sind in den Mitgliedstaaten der IWC unterschiedlich geregelt. Auf den Jahrestagungen der IWC vertritt die deutsche Delegation die abgestimmte Haltung der Bundesregierung, die sich mit Nachdruck für den Schutz der Walbestände einsetzt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333